Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen

mit Stadtteilen Oberstotzingen, Stetten o. L. und Lontal mit Reuendorf

Nr. 8 | Donnerstag, 21. Februar | Jahrgang 2019

Aufruf zur Teilnahme an der Stadtputzete 2019

Die Stadt Niederstotzingen möchte sich auch in diesem Jahr wieder an der kreisweiten Müll-Sammelaktion des Landkreises Heidenheim im Rahmen der Kreisputzete beteiligen. Diese Aktion ist jedoch ohne Unterstützung freiwilliger Helferinnen und Helfer nicht möglich. Daher werden mindestens 30 Personen zur Mithilfe benötigt.

Der Haupttag der Stadtputzete 2019 findet am **Samstag, 06.04.2019, von 9.00 bis 12.00 Uhr** statt. Wir würden uns freuen, wenn die Stadtputzete durch Ihre Mitwirkung zustande käme und bitten daher um zahlreiche Teilnahme.

Bitte melden Sie sich bis zum 15.03.2019 für die Teilnahme an der Stadtputzte im Sekretariat des Bürgermeisters, sekretariat@niederstotzingen.de oder telefonisch unter Tel. 07325/102-23 an. Sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden, kann die Stadtputzete leider nicht stattfinden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihre Stadtverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

Bericht aus dem Gemeinderat vom 13.02.2019

Sammelkläranlage (SKA) Niederstotzingen
- Erneuerung der Belüftung der Belebungsbecken – Ausschreibungsbeschluss

Herr Dr. Maier vom Büro iat war zur Sitzung anwesend und erläuterte dem Gremium die verschiedenen Ausführungsvarianten für die Erneuerung der Belüftung im Belebungsbecken.

Die Keramikbelüfter in den beiden Belebungsbecken sind über 30 Jahre alt und können aktuell keinen gleichmäßigen Sauerstoffeintrag in den Belebungsbecken sicherstellen. Damit besteht die Gefahr, dass die Abgabewerte für die Einleitung des gereinigten Abwassers nicht eingehalten werden können.

Die Notwendigkeit des Umbaus bzw. der Sanierung der Belüftung der Belebungsbecken wurde schon bei der im Jahr 2008 erstellten Vor- und Entwurfsplanung für die Optimierung der SKA Niederstotzingen, welche für den Antrag auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung erstellt wurde, gesehen.

Auch hat Herr Dr. Maier vom Büro iat die Erneuerung der Belüftung in seinen Präsentationen zur Aktualisierung und Stand der Umsetzung in den Jahren 2013 und 2016 als notwendige Maßnahme gelistet. Jedoch musste erst die Erneuerung der Schaltwarte abgeschlossen sein, bevor eine weitere Maßnahme gestartet wird, um den Betrieb der Kläranlage zu gewährleisten.

Für die Erneuerung der Belüfter müssen die beiden Belebungsbecken entleert und gereinigt werden. Dies ermöglicht dann auch die Begutachtung des Betons der Becken.

Die Kosten für die Erneuerung der Belüftung der Belebungsbecken liegen gemäß Kostenberechnung vom Büro iat bei ca. 120.000,00 €.

Im Anschluss beantworte Herr Maier die Fragen aus dem Gremium.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat, die Ausschreibung der notwendigen Leistungen zur Erneuerung der Belüftung der Belebungsbecken.

Bebauungsplan „Büschelesfeld II“ in Stetten

Aufstellungsbeschluss

Um auch wieder städtische Bauplätze im Stadtteil Stetten anbieten zu können, hat die Stadt im Jahr 2018 die im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche ausgewiesenen Flächen erworben. Nach dem Erwerb hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.01.2019 das Ingenieurbüro G+H Ingenieurteam mit der Aufstellung des Bebauungsplans beauftragt.

Die zu überplanende Fläche liegt im Außenbereich, ist aber im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen und kann nach § 13b des BauGB einbezogen werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 304/1 und 308/1. Der Geltungsbereich ist im Lageplan zum Aufstellungsbeschluss vom 13.02.2019 dargestellt. Die Gesamtfläche beträgt 1,84 ha.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Büschelesfeld II“ erfolgt gem. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Sontheim an der Brenz – Niederstotzingen ist die Fläche als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Büschelesfeld II“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Verleger: Stadt Niederstotzingen · Postfach 61 · 89166 Niederstotzingen · Tel.: 07325/102-0 · Fax: 07325/102-36
www.niederstotzingen.de · info@niederstotzingen.de · **Verantwortlich:** Bürgermeister Bremer oder Vertreter im Amt · **Bezugspreis:** 2,00 € /mtl.

Entscheidung der Planungsvariante

Der Vorsitzende führte ein und begrüßte Herrn Häußler vom G+H Ingenieurteam.

Das mit der Aufstellung des Bebauungsplans beauftragte Ingenieurbüro hat verschiedene Varianten für die zukünftige Bebauung erarbeitet, welche dem Gremium vorgestellt wurden.

Die Variante 1 ist mit größeren Bauplätzen versehen und weist in Summe 12 Bauplätze aus. Die Variante 2 weist verschieden große Bauplätze aus, um unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht werden zu können und führt zu insgesamt 17 Bauplätzen.

Fraktionsübergreifend sprach man sich für die Variante 2 aus und beschloss einstimmig, diese im Bebauungsplanverfahren weiter zu verfolgen.

Bebauungsplan „Vordere Reute“ in Oberstotzingen

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplans „Vordere Reute“ wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 21.11.2018 gebilligt. In gleicher Sitzung wurde die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde am 29.11. 2018 im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Stadt Niederstotzingen bekannt gegeben.

Die Auslegung fand in der Zeit vom 07.12. 2018 bis 11.01.2019 statt. Im gleichen Zeitraum wurden auch die Träger öffentlicher Belange angehört. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden entsprechend der Vermerke in der Abwägungstabelle eingearbeitet.

Der Vorsitzende führte ein und begrüßte Herrn Panzer vom Büro Gansloser. Im Anschluss stieg das Gremium in den Abwägungsprozess ein, indem die einzelnen Stellungnahmen unter- und gegeneinander abgewogen wurden. Insbesondere die Frage der Realisierung eines Gehwegs wurde diskutiert. Der Vorsitzende schlug dem Gremium vor, den Bebauungsplan in der Form zu beschließen, wie er in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit veröffentlicht wurde, da hier eine Verkehrsfläche für die mögliche Realisierung eines Gehwegs vorgesehen war. Im Rahmen der Erschließungsplanung kann dann ein abschließender Beschluss zur Realisierung eines Gehwegs gefasst werden.

Nach einem umfangreichen Abwägungsprozess wurde ein einstimmiger Satzungsbeschluss gefasst.

Ausschreibungsbeschluss für die Tief- und Straßenbauarbeiten zur Erschließung

Das Ingenieurbüro Gansloser wurde vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2019 beauftragt, die Planungsleistungen für die Erschließung des Baugebiets zu erbringen.

Die Planung nebst Kostenschätzung wurde daraufhin von Herrn Träger als Vertreter des Ingenieurbüro Gansloser im Gremium vorgestellt. Diese beinhaltet neben den reinen Erschließungsleistungen auch die sich aus dem Allgemeinen Kanalisationsplan ergebenden, notwendigen Aufdimensionierungen der Regenwasserkanäle in der Grünfläche nördlich des Baugebiets und in der Sielerstraße.

Ebenfalls sind in der Kostenschätzung die Herstellung der Hausanschlüsse enthalten, welche beim Verkauf der Grundstücke an die neuen Eigentümer weiterberechnet werden und auch bei der Verlegung der Wasserleitung sind Kosteneinsparungen möglich, wenn die Verlegung - wie schon bei früheren Erschließungen - durch den Bauhof ausgeführt wird.

Im weiteren Verlauf erläuterte Herr Träger vom Büro Gansloser die Erschließungsplanung. Die Entwässerung erfolge danach über ein Kombisystem. Vor allem zur Verlegung, zur Dimensionierung und zum Anschluss der Abwasserleitung an das bestehende Kanalnetz tauschte sich der Gemeinderat aus.

Intensiv diskutiert wurde über die Frage, ob ein Gehweg von der Rosenstraße bis zur neuen Erschließungsstraße gebaut werden soll bzw. ob eine Notwendigkeit hierfür gegeben ist. Die Frage konnte nicht abschließend geklärt werden. Daher machte der Vorsitzende den Vorschlag, den Beschluss auf die Sitzung im März zu verschieben. Bis dahin sollen die offenen Fragen, auch unter Einbeziehung der betroffenen Angrenzer, geklärt und eine finale Planung erarbeitet werden.

Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

Umbau des Hauptschulgebäudes
- *Folgebeauftragung Planungsleistungen*

In der letzten Gemeinderatssitzung des Jahres 2018 wurde dem Gremium die Vorplanung für den Umbau des Hauptschulgebäudes durch Herrn Hüll von der Firma GIP vorgestellt. Das Gremium billigte den Vorentwurf und beauftragte die Verwaltung per Beschluss zur Stellung der Förderanträge.

Der Antrag auf Förderung aus Mitteln des kommunalen Sanierungsfonds Schulgebäude und auch der Antrag auf Mitteln aus dem Ausgleichsstock wurden fristgerecht eingereicht und befinden sich derzeit in der Prüfung der zuständigen Behörden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Zeit bis zu einer Entscheidung über die Gewährung einer Förderung zur weiteren Planung genutzt werden. Aus diesem Grund hat die Verwaltung den Technischen Ausschuss zu einer 1-tägigen Klausur am 16.03.2019 eingeladen, um sich vor Ort im Hauptschulgebäude einen gemeinsamen Eindruck von den einzelnen Erfordernissen und der Planung zu verschaffen. Es soll die Grundlage für die Klärung weiterer Detailfragen gelegt werden.

Für die weiteren Leistungsphasen des Architekten liegt der Verwaltung ein Angebot vom Büro GIP vor.

Der Vorsitzende schlug dem Gemeinderat zunächst die Beauftragung der Erstellung der digitalen Bestandspläne mit einem geschätzten Aufwand von ca. 12.000 € (netto) vor. In einem zweiten Schritt könnten dann, unter Vorlage auch der Angebote der Fachplaner, die weiteren Leistungsphasen beauftragt werden. Hierzu liegen dann auch die Erkenntnisse aus der 1-tägigen Klausur vor.

Sodann beschloss der Gemeinderat einstimmig, die Erstellung der digitalen Bestandspläne mit einem Aufwand von circa 12.000 € (netto) in Auftrag zu geben.

Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts der Stadt Niederstotzingen für das Flurstück 489/2 auf der Gemarkung Niederstotzingen

Der Vorsitzende führte ein und erläuterte ausführlich den Tagesordnungspunkt.

Am 05.12.2018 wurde ein Kaufvertrag über das Flurstück 489/2 der Gemarkung Niederstotzingen geschlossen (alter Netto-Markt). Der Notar hat der Stadt Niederstotzingen den Kaufvertrag mit Schreiben vom 19.12.2018 am 27.12.2018 zur Kenntnis gebracht.

Die Grundstücksfläche des verkauften Flurstücks beträgt insgesamt 3.559 m².
Bereits mit der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht vom 14.06.1988 hat der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen beschlossen, den Bereich Kleinfeld - Fläche zwischen Sandweg, Gottfried-Keller-Straße, Theodor-Storm-Straße, L 1168/ 1170, FW 719/1 und FW 528 - zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB festzulegen.

Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2025 vom 19.02.2013/ 20.03.2013 sind die angrenzenden Flächen als geplantes Mischgebiet ausgewiesen.
Die Stadt Niederstotzingen verzeichnet in den letzten Jahren einen stetigen Zuwachs an Einwohnern. Aufgrund der guten Anbindung zu Schulen mit Bus und Bahnhof sowie durch die Nähe zur Autobahn wird auch in Zukunft ein positives Wanderungssaldo zu erwarten sein.

Der Erwerb des Grundstücks 489/2 eröffnet der Stadt Niederstotzingen die Chance, an zentraler Stelle ein städtebauliches Konzept zu entwickeln und zu realisieren, um neue und dringend benötigte Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen sowie der demografischen Entwicklung derart Rechnung zu tragen, dass auch alternative Wohnformen in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden. Hierfür bietet sich die zentrale Lage mit Nahversorgung und Anbindung an den ÖPNV an.

Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts liegt im Ermessen des Gemeinderats. Abzuwägen sind hier die Belange des Allgemeinwohls nach § 24 Abs.

3 BauGB gegenüber den Belangen der Kaufvertragsparteien.

Die Belange des Allgemeinwohls liegen in der Vermeidung einer künftigen Abwertung des Gebiets durch einen sogenannten Trading-Down-Effekt sowie in der durch einen Zuwachs der Einwohnerzahl erforderlichen Erweiterung von Wohnbauflächen. Es liegt gerade im Interesse der Stadt Niederstotzingen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde im Jahr 2017 mit der Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzepts begonnen, welches die Innenentwicklung in das Zentrum der künftigen Bemühungen stellt. So liegt es im besonderen Interesse der Niederstotzinger Bürgerinnen und Bürger, dass die Stadt Wohnbauflächen im Innenbereich zur Verfügung stellt und Baulücken sukzessive schließt.
Das Flurstück 489/2 befindet sich an zentraler Stelle zwischen den Stadtteilen Niederstotzingen und Oberstotzingen, mit einer guten Anbindung an den ÖNPV und die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Niederstotzingen. Mit dem Erwerb des Flurstücks 489/2 durch die Stadt Niederstotzingen eröffnet sich die Gelegenheit, den Bereich zum Zwecke der Wohnbebauung sinnvoll zu entwickeln und einer nachhaltigen Nutzung zuzuführen.

Frau Nikola (für die BWI-Fraktion) und Herr Hegele (für die CDU-Fraktion) sprachen sich für die Ausübung des Vorkaufrechts aus. Für Frau Nikola ergab sich für das Grundstück keine sinnvolle Nutzung am freien Markt und Herr Hegele sah die Möglichkeit, die städtebauliche Entwicklung voranzutreiben.

Herr Feil von der SPD-Fraktion plädierte dafür, das Vorkaufsrecht nicht auszuüben. Er verwies auf die städtebauliche Konzeption aus dem Jahr 1994, welche eine zentrale gewerbliche Nutzung für diesen Bereich vorsieht. Dies soll weiterhin der Fall bleiben. Darüber hinaus bindet der Kauf auch weitere finanzielle Ressourcen der Stadt.

Nach weiteren Wortmeldungen beschloss der Gemeinderat mit 15 JA-Stimmen und 5 NEIN-Stimmen und 0 Enthaltungen, das besondere Vorkaufsrecht zum Erwerb des Flurstücks 489/2 mit einer Grundstücksfläche von 3.559 m² auszuüben.

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019

Satzungsbeschluss

In der Sitzung vom 19.12.2018 wurde der Haushaltsplanentwurf 2019 durch Herrn Bürgermeister Bremer eingebracht. Die Vorberatung im Verwaltungsausschuss fand am 17.01.2019 statt. In der Sitzung vom 23.01.2019 bezogen die Fraktionsvorsitzenden jeder Fraktion Stellung zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019.

Die Haushaltssatzung 2019 sieht im Gesamtergebnishaushalt ein positives veranschlagtes Gesamtergebnis in Höhe von 17.852 € vor. Die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ergeben einen Zahlungsmittelüberschuss im Gesamtfinanzhaushalt in Höhe von 827.452 €. Aufgrund der geplanten Investitionen verbleibt ein Finanzierungsmittelbedarf in Höhe von 2.149.448 €, welcher aus den liquiden Mitteln investiert wird. Die Kreditermächtigung liegt bei 200.000 € und somit in Höhe der Tilgungsleistungen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 800.000 € festgesetzt. Die Hebesätze für die Grundsteuern (Grundsteuer A 350 v.H. und Grundsteuer B 400 v.H.) und die Gewerbesteuer (360 v.H.) werden in derselben Höhe wie in den Vorjahren festgesetzt.

Im Anschluss verlas der Vorsitzende die Haushaltssatzung.

Veranstaltungskalender

Woche vom 21. Februar 2019 bis 27. Februar 2019

Donnerstag, 21. Februar 2019 Seniorennachmittag Kath. Kirchengemeinde Niederstotzingen	Gemeindehaus St. Franziskus
Freitag, 22. Februar 2019 Hauptversammlung Reit- und Fahrverein Niederstotzingen	Reiterstüble
Samstag, 23. Februar 2019 Hallenturnier AH TSV Niederstotzingen	Ballsporthalle
Büchertauschbörse vhs Niederstotzingen	Begegnungsstätte St. Martinus
Fasching Stöpselclub Niederstotzingen	Stadthalle
Dienstag, 26. Februar 2019 Blutspendeaktion DRK Blutspendedienst Baden-Württ.-Hessen	Stadthalle

Vorschau Woche vom 28. Februar 2019 bis 6. März 2019

Donnerstag, 28. Februar 2019 Rathaussturm Stotzinger Hexa	Rathausplatz
Freitag, 1. März 2019 Ökumenischer Weltgebetstag der Frauen Kath./Evang. Kirchengemeinden Niederstotzingen	Neuapostolische Kirche
Generalversammlung Die Württemberger Ritter	Rittergut Stetten
Samstag, 2. März 2019 Altpapiersammlung Musikverein Stadtkapelle Niederstotzingen	
Erste-Hilfe-Ausbildung vhs Niederstotzingen	DRK-Leistungszentrum Niederstotzingen
Sonntag, 3. März bis Samstag, 9. März 2019 Familienfreizeit am Kronplatz/Südtirol Skiclub Niederstotzingen	
Mittwoch, 6. März 2019 Aschermittwoch Katholische Kirchengemeinde	St. Martinus-Kirche

Eine Übersicht über die gesamten Termine für 2019 finden Sie unter
www.niederstotzingen.de

Ohne Wortmeldungen beschloss der Gemeinderat einstimmig aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019.

Finanzplan
mit Investitionsprogramm 2019 - 2022

Nach einer kurzen Einführung durch den Vorsitzenden erläuterte Herr Renner den Finanzplan.

Ohne Wortmeldungen beschloss der Gemeinderat einstimmig aufgrund von § 85 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg den Finanzplan mit Investitionsprogramm 2019 - 2022.

Baugesuche

Der Gemeinderat hat über folgende Baugesuche beraten:

Abbruch eines Schuppens und Neubau von vier Hochsilos auf dem Flst. 382, Breite Straße 40 in Niederstotzingen.

Bekanntgaben

Herr Bremer informierte über den Sachstand beim Ausbau der Breitband- und Mobilfunkversorgung.

Verschiedenes

Herr Hirschbolz regte an, die Beleuchtung der Fußgängerüberwege in die kommende Verkehrsschau mit aufzunehmen.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Vordere Reute“ in Oberstotzingen im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2019 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt und die entsprechenden Beschlüsse hierüber gefasst.

Nachfolgend hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2019 den im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil, Textteil mit Begründung in der Fassung vom 13.02.2019 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Auch hat der Gemeinderat die örtlichen Bauvorschriften mit integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan nach § 74 Landesbauordnung (LBO) als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind der zeichnerische Teil des Bebauungsplans, der Textteil mit Begründung mit integriertem Grünordnungsplan und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan jeweils in der Fassung vom 13.02.2019. Der räumliche Geltungsbereich kann dem abgedruckten Lageplan des Ingenieurbüros Gansloser in der Fassung vom 13.02.2019 entnommen werden.

Die Satzungen und somit der Bebauungsplan „Vordere Reute“ und die örtliche Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Vordere Reute“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Die Satzungen und der Bekanntmachungsnachweis werden dem Landratsamt Heidenheim angezeigt.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründungen können bei der Stadtverwaltung Niederstotzingen, Im Städtle 26, 89168 Niederstotzingen, Zimmer E6, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können auch unter der Internetadresse der Stadt Niederstotzingen www.stadt-niederstotzingen.de eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht,

- wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gestellt werden kann.

Niederstotzingen, 21.02.2019
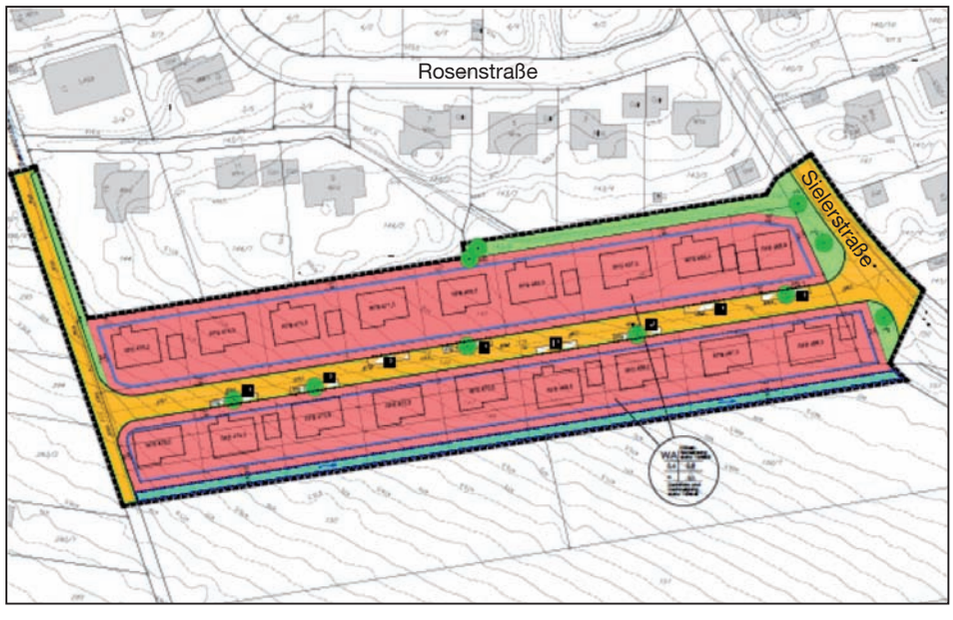
Marcus Bremer, Bürgermeister